

Vöhl

Sarah Kugelmann, gen. Sarchen

geb. 16.10. 1832

gest. 6.11.1913 in Vöhl, Haus Nr. 53 (heute Mittelgasse 5), Vormittags um 8 Uhr
(Todesursache: Altersschwäche)

Eltern:

Salomon Kugelmann (1806-77/78)

Marjanne, geb. Katzenberg (1815-nach 1890)

Geschwister:

Schefa, 1834-1898

Moses, geb. 1836

Familienstand

ledig

Beruf:

Näherin

Wohnung:

Haus No 25 (später Arolser Straße 23, heute Willi Schmidt)¹;

1848

Am 26. April wird für sie ein Heimathschein für eine Reise nach Gießen ausgestellt;
Gültigkeitsdauer: 1 Jahr. Am selben Tag erhält ihr Vater einen Heimathschein für Marburg.

1856

Am 31. Juli wird für sie ein Heimathschein von unbestimmter Dauer für Frankfurt ausgestellt.

1878

Sie ist Erbin des Salomon Kugelmann und besitzt in dieser Eigenschaft gemäß Vöhler Rezeß von 1878 zusammen mit Schefa Kugelmann „Im tiefen Thal“ 4 a 60 qm; außerdem im Dorf Hofraum von 425 qm und einen Hausgarten von 1362 qm; die jährliche Grundsteuer beträgt danach 0,09 M.²

1888: Basdorfer Rezeß: Sarah Kugelmann besitzt zusammen mit Schefa Kugelmann knapp 12 a in Basdorf „Im Werbergrund“. Der Auseinandersetzungs- Reinertrag der Landabfindungen wird mit 5,53 M angegeben. Der Jahresbetrag der Grundsteuer: 0,18 M. Sie unterzeichnet den Rezeß persönlich.

1898

Sie zeigt den Tod der Schwester Schefa beim Standesamt an

1909

Sara Kugelmann erhielt auf Beschluss des Vorstands der israelitischen Religionsgemeinde vom 10. Oktober 7,30 Mark von den Zinsen des Salomon Kaiserschen Legats, das dieser zugunsten der Armen der Gemeinde hinterlassen hatte.³

1913

Corbacher Zeitung am 17.12.1913:

¹ Vielleicht eine falsche Hausnummer, da der Vater in Haus 26 wohnte.

² Rezeß in der Zusammenlegungssache von Vöhl 1878, S. 33

³ The Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem; möglich ist, dass dieses Geld eine andere Sara Kugelmann, nämlich die Gattin von Isaak Kugelmann, bekam. Da aber auch Isaak Kugelmann zu den Empfängern gehörte, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Geld die hier dargestellte Sara Kugelmann erhielt.

Vöhl

Dem isr. Lehrer in V. wird zur Last gelegt, die ledige und alleinstehende S.K.⁴ beerdigt zu haben, ohne daß die Leiche polizeilich freigegeben war. Gegen den dieserhalb ergangenen Strafbefehl hatte er Einspruch erhoben. Er gibt zu, daß keine Leiche beerdigt werden dürfe, bevor die Ortspolizeibehörde den Leichenschein ausgestellt habe, stützt sich aber auf die Polizeiverordnung vom 31. Mai 1912, wonach zur Beschaffung des Leichenscheins derjenige verpflichtet ist, der nach § 57 des R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen habe, also das Familienhaupt oder derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Das Gericht erkennt auf 1 Mk. Geldstrafe. Wenn das Gesetz auch lückenhaft sei, so seien doch die Religionsdiener verpflichtet, für Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen.

Nach den standesamtlichen Unterlagen kann hiermit nur die Beerdigung der Sarah Kugelmann gemeint sein.

⁴ Auch in dem Zeitungsbericht stehen nur die Initialen.